



**GEMEINDE UTTING**  
LUFTKURORT AM AMMERSEE

**4. Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Parkgebühren  
auf öffentlichen Verkehrsflächen  
im Freizeitgelände in der Gemeinde Utting am Ammersee  
(Parkgebührenverordnung)**

vom 27.03.2025

Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt auf Grund des § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 8.3.2016 (GVBl. S. 42), in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende vom Gemeinderat am 19.05.2016 beschlossene Verordnung über die Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Freizeitgelände in der Gemeinde Utting am Ammersee:

Der Gemeinderat hat nachfolgende Änderung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 „Gebührenhöhe“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Parken bis zu einer Höchstparkzeit von ½ Stunde	gebührenfrei
b) je weitere angefangene ½ Stunde	1,00 €
c) für eine Tageskarte	8,00 €
d) für eine Zweitageskarte	15,00 €
e) Jahresvignette	250,00 €

(2) <sup>1</sup>Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.<sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Verordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Utting am Ammersee, den 28.03.2025

Gemeinde Utting am Ammersee

Florian Hoffmann  
Erster Bürgermeister

